RMP SL

Klosterbergstraße 109
53177 Bonn
Tel +49 (228) 9 52 57 0
info@rmpsl.la

Stadt Sankt Augustin

Bebauungsplan Nr. 425 'Marienstraße'-Menden

Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Auftraggeber: **Stadt Sankt Augustin**
Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung
Markt 1
53754 Sankt Augustin

Gutachter: **Diplom Biologe Stefan Möhler**

Bonn, 27. März 2023
Projekt: 21-160

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	Aufgabenstellung	1
2	Rechtliche Grundlagen und Methodik	1
3	Bestand und Planung	2
4	Wirkfaktoren	3
5	Auswertung verfügbarer Daten	4
6	Potenzialeinschätzung Artenschutz	6
6.1	Säugetiere	6
6.2	Vögel	7
6.3	Amphibien	10
6.4	Reptilien	12
6.5	Schmetterlinge	13
7	Vermeidung und Ausgleich	13
8	Zusammenfassung	15

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Luftbild mit Liegenschaften und Plangebiet in Rot	2
Abb. 2:	Übersicht 1. Quadrant des MTB 5209 Siegburg	4
Abb. 3:	Ausschnitt Fundortkataster @LINFOS mit Plangebiet	11

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Planungsrelevante Arten 1. Quadrant Messtischblatt 5209 Siegburg	5

Anhang:

Fotodokumentation
Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll – Teil A

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Sankt Augustin beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 425 'Marienstraße' im Ortsteil Menden eine Erweiterung der Wohnbebauung um ca. 0,33 ha. Das Plangebiet liegt am süd-östlichen Ortsrand am Ende der Marienstraße, zwischen der bestehenden Wohnbebauung (Abrundungssatzung) und der Ortsrandbegrünung, die vor wenigen Jahren im Rahmen des Regionale Projektes 'Grünes C' entstanden ist (Bebauungsplan Nr. 424).

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz besteht die Verpflichtung den Artenschutz bei baurechtlichen Genehmigungsverfahren gemäß den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG zu prüfen. In der Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) wird das potenzielle Vorkommen besonders und streng geschützter Arten ermittelt und die Konflikte beschrieben und bewertet.

2 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Nach der Regelung des besonderen Artenschutzes im Bundesnaturschutzgesetz § 44 Abs. 1 BNatSchG[1] ist es verboten....

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören"

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung orientiert sich an der Vorgehensweise der '*Verwaltungsvorschrift Artenschutz*' des MKUNLV[2] in Verbindung mit der '*Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben*'[3]. Die gutachterliche Einschätzung basiert auf einer Besichtigung am 28. Juli 2022 und der Auswertung verfügbarer Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten im Umfeld des Geländes.

Sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich, so ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich (Stufe II - vertiefende Prüfung).

---

[1] Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2021): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)

[2] Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) i.d.F. vom 06.06.2016

[3] Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 22.12.2010

3 Bestand und Planung

Bestand

Das Bebauungsplangebiet Nr. 425 'Marienstraße' umfasst den noch nicht bebauten ca. 2.375 m² großen Abschnitt am Ende der Marienstraße am südöstlichen Siedlungsrand von Menden im Übergang zur freien Landschaft.

Abb. 1: Luftbild mit Liegenschaften und Plangebiet in Rot

Quelle: TIM-Online NRW, abgerufen am 25.07.2022

Das Plangebiet wird durch die Marienstraße in einen südlichen und einen nördlichen Teil unterteilt.

Der kleinere Teilabschnitt nördlich der Marienstraße (Gemarkung Obermenden, Flur 1, Flurstücke 333/41 tlw. und 334/41 tlw.) besteht aus einer kurzgeschnittenen Grünfläche und einem schmalen brachgefallenen Streifen, der an ein Birkenpioniergehölz (Flurstück 10, außerhalb des Plangebiets) und die Bepflanzung des Projektes 'Grünes C' (Bebauungsplan 424) anschließt.

Der Teilbereich südlich der Marienstraße (Gemarkung Obermenden, Flur 5, Flurstücke 1335 tlw., 1338 tlw., sowie Flur 1 Flurstück 1233) besteht aus einer Ackerfläche, die an die bestehende Bebauung Nr. 24a grenzt.

Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes 425 'Marienstraße' beabsichtigt die Stadt Sankt Augustin die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes im Ortsteil Menden.

Auf der Fläche nördlich der Marienstraße soll ein Einzelhaus, südlich davon ein Doppel- bzw. Mehrfamilienhaus errichtet werden.

Für die Erschließung der Baugrundstücke muss die Marienstraße verbreitert werden und einen Wendehammer erhalten.

4 Wirkfaktoren

In der Artenschutzprüfung werden alle relevanten Wirkungen beurteilt, die nach den Regelungen des besonderen Artenschutzes im Bundesnaturschutzgesetz § 44 Abs. 1 BNatSchG zu einer Tötung, Verletzung oder Störung der hier möglicherweise vorkommenden besonders oder streng geschützten Tiere, sowie zu einer Beschädigung oder Zerstörung deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen können.

Tötungs- oder Verletzungswirkungen

Tötungen oder Verletzungen von besonders geschützten Arten sind durch die Bauarbeiten und der anschließenden Wohnnutzung möglich. So können während der Baufeldfreimachung Tiere verletzt oder getötet werden, wenn sie sich im Gelände aufhalten und keine Möglichkeit der Flucht besteht (s.a. Wirkungen zur Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- / Ruhestätten).

Transparente oder spiegelnde Flächen an Gebäuden können ein Tötungs- oder Verletzungsrisiko für Vögel darstellen, wenn diese von den Tieren im Flug nicht als Hindernis wahrgenommen werden und dagegen fliegen.

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nur dann vor, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch das Vorhaben signifikant erhöht und wenn diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können.

Störungswirkungen

Eine Störung der lokalen Population artenschutzrechtlich relevanter Tiere ergibt sich möglicherweise durch Beunruhigung oder Scheuchwirkung während der Bauarbeiten aber auch durch die zukünftigen Wohnnutzung insbesondere durch Bewegung, Lärm- oder Lichtemissionen bzw. durch eine Zerschneidung oder Veränderung von Lebensräumen der Tiere.

Die Störwirkungen können auch über das Plangebiet hinausreichen, wenn sich in der Umgebung empfindliche streng geschützte Arten aufhalten. So werden nächtlich beleuchtete Flächen von manschen Fledermausarten gemieden.

Wirkungen zur Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- / Ruhestätten

In Folge der baulichen Veränderungen des Areals kann es zu Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten kommen. Von besonderer Bedeutung ist der bau- oder anlagenbedingte Verlust von Habitatstrukturen planungsrelevanter Arten.

Der Verlust von Aufenthaltsorten der Tiere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Vogelarten kann zu dauerhaften Beschädigungen oder Zerstörungen ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.

5 Auswertung verfügbarer Daten

Die artenschutzrechtliche Betrachtung nach § 44 BNatSchG setzt die Kenntnis über mögliche Vorkommen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens voraus.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von in Nordrhein-Westfalen vorkommenden, sogenannten 'planungsrelevanten Arten' getroffen, die bei Artenschutzprüfungen zu beachten sind. Als Orientierungshilfe, welche dieser Arten im Umfeld zu erwarten sind, dient die vom LANUV im Internet herausgegebene Liste für den 1. Quadranten des Messtischblattes 5209 Siegburg[4]. Das Vorhaben befindet sich an der nordwestlichen Grenze des Messtischblatts (s. Abbildung, ungefähre Lage des Plangebietes ist mit einem roten Kreis gekennzeichnet).

Abb. 2: Übersicht 1. Quadrant des MTB 5209 Siegburg

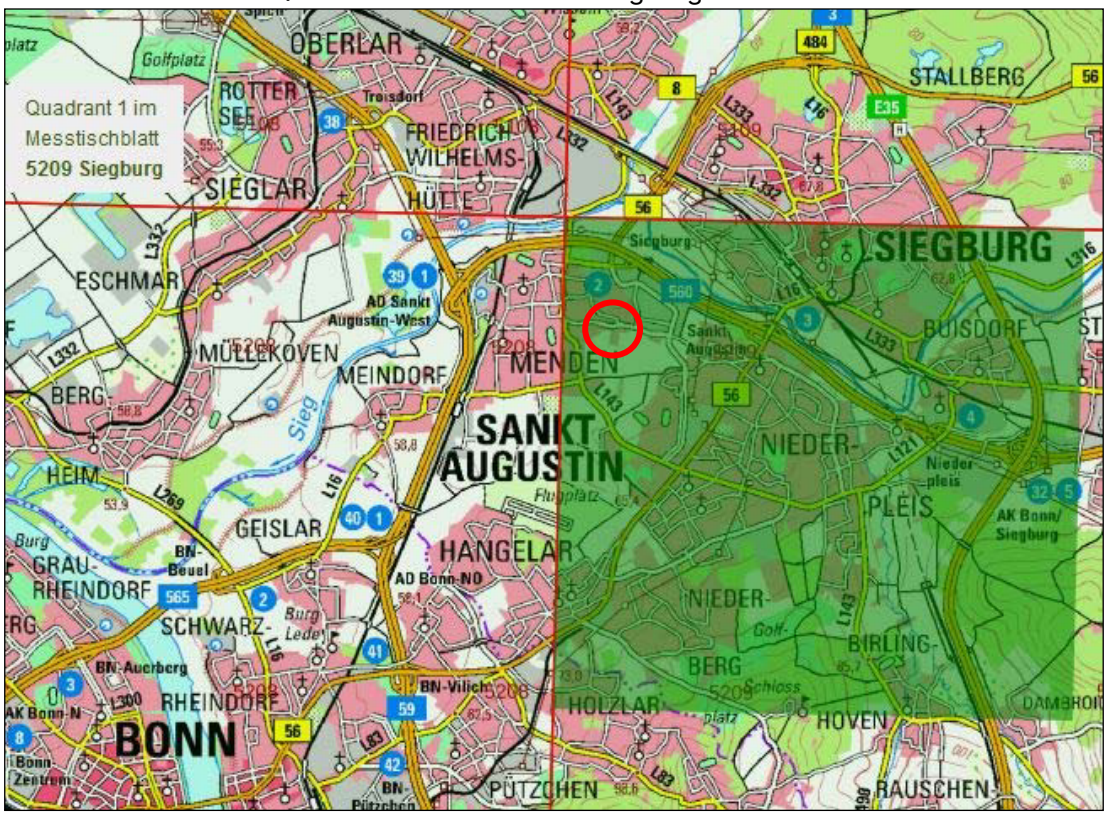

Quelle: Land NRW, LANUV 2022

Die nachfolgende Tabelle führt die nachweislich in dem ca. 32 km² großen Quadranten vorkommenden Arten auf. Die Daten basieren vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW. Dem Fundortkataster liegen zwar keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde, bietet jedoch wichtige Grundlagen und ernstzunehmende Hinweise über die Vorkommen der Arten in bestimmten Regionen von Nordrhein-Westfalen.

Die Tabelle enthält Angaben zum Erhaltungszustand der planungsrelevanten Arten in der atlantischen Region sowie den Status des Vorkommens im

[4] https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/52091, abgerufen am 25.07.2022

Messtischblattquadranten. Die Liste ist bereits auf die Lebensraumtypen – Äcker, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten und Parkanlagen, - abgestimmt.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten 1. Quadrant Messtischblatt 5209 Siegburg

Gruppe	Art	EZ*	Status	Rote Liste NRW
Schmetterlinge				
▪ Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling		S+	Nachweis	3S - gefährdet + Schutz
Vögel				
▪ Bluthänfling		U	Brutvogel	3 - gefährdet
▪ Eisvogel		G	Brutvogel	* - ungefährdet
▪ Feldlerche		U-	Brutvogel	3S - gefährdet + Schutz
▪ Feldschwirl		U	Brutvogel	3 - gefährdet
▪ Flussregenpfeifer		S	Brutvogel	2 - stark gefährdet
▪ Girlitz		S	Brutvogel	2 - stark gefährdet
▪ Habicht		U	Brutvogel	3 - gefährdet
▪ Mäusebussard		G	Brutvogel	* - ungefährdet
▪ Mehlschwalbe		U	Brutvogel	3S - gefährdet + Schutz
▪ Rauchschwalbe		U	Brutvogel	3 - gefährdet
▪ Schwarzkehlchen		G	Brutvogel	* - ungefährdet
▪ Sperber		G	Brutvogel	* - ungefährdet
▪ Star		U	Brutvogel	3 - gefährdet
▪ Turmfalke		G	Brutvogel	V - Vorwarnliste
▪ Uferschwalbe		U	Brutvogel	2S – stark gefährdet + Schutz
▪ Waldkauz		G	Brutvogel	* - ungefährdet
▪ Wanderfalke		G	Brutvogel	*S - ungefährdet + Schutz
Amphibien und Reptilien				
▪ Gelbbauchunke		S	Nachweis	1S – vom Aussterben bedr. + Schutz
▪ Kreuzkröte		U	Nachweis	3 - gefährdet
▪ Zauneidechse		G	Nachweis	2 - stark gefährdet

* EZ = Erhaltungszustand der Art in der biogeographischen, atlantischen Region von NRW, (grün = günstig, gelb = ungünstig, rot = schlecht
(Quelle: Land NRW, LANUV), abgerufen am 24.07.2022

Die Angabe zur Gefährdung stammt aus den aktuellen Roten Listen von Nordrhein-Westfalen zu den Brutvögeln (2016)[5], den Tagfalter (2021)[6] sowie den Reptilien und Amphibien (2011). Weitergehende Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten aus dem Fundortkataster (FIS @LINFOS) von Nordrhein-Westfalen liegen für das Plangebiet und das nähere Umfeld nicht vor (Abfrage 25.07.2022)[7].

Da ein Vorkommen von Fledermäusen nicht auszuschließen ist, wird diese Tiergruppe in der Artenschutzprüfung ebenfalls beurteilt.
Eine Abfrage der Biologischen Station oder dem Büro für Natur- und Umweltschutz der Stadt Sankt Augustin wurde aufgrund der geringen Größe nicht durchgeführt.

[5] Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand Juni 2016. In: Melanargia 33 (Beiheft 1), S. 3-174. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)

[6] Rote Liste der Schmetterlinge (Tagfalter) Nordrhein-Westfalens, 5. Fassung, Stand Dez. 2021. Hrsg.: Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)

[7] http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent, abgerufen am 25.07.2022

6 Potenzialeinschätzung Artenschutz

Die Betroffenheit der im Plangebiet möglicherweise vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Säugetiere, Vögel, Amphibien und Reptilien, sowie Schmetterlinge wird in Kenntnis der Ergebnisse der Ortsbegehung und der Datenlage beurteilt.

Beeinträchtigungen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen oder Pflanzen im Plangebiet werden nach dem vorliegenden Kenntnisstand ausgeschlossen.

6.1 Säugetiere

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit

Nach den Angaben des LANUV für den 1. Quadranten des Messtischblattes 5209 Siegburg werden zwar keine planungsrelevanten Säugetierarten aufgeführt, es wird aber davon ausgegangen, dass das Umfeld des Plangebiets von Fledermäusen in der aktiven Zeit zur nächtlichen Jagd nach Insekten aufgesucht wird.

Die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), die als Kulturfolger in Siedlungen vorkommt, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit im Umfeld des Bauvorhabens anzutreffen. Als Hauptjagdgebiete werden Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder aufgesucht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Spalten an und in Gebäuden, wie z.B. Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt.

Insbesondere die strauch- und blütenreichen Flächen westlich des Plangebiets ('Grünes C' und Streuobstwiese) weisen günstige Nahrungsbedingungen auf, so dass von Nahrungsflügen (ab Frühjahr bis Herbst) der Zwergfledermaus und anderen Arten ausgegangen wird. Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse innerhalb des Plangebiets sind nicht vorhanden. Quartiere in der angrenzenden Bebauung an der Marienstraße sind jedoch möglich.

Artenschutzrechtliche Beurteilung Säugetiere

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung oder Verletzung

Eine unbeabsichtigte Tötung von planungsrelevanten Säugetierarten in Folge der geplanten Erweiterung der Wohnbebauung im Plangebiet wird nach dem derzeitigen Erkenntnisstand ausgeschlossen, Das Gelände weist keine Versteckmöglichkeiten für planungsrelevante Fledermäuse auf. Ein Potenzial für Fledermaus-Wochenstuben- oder -winterquartiere ist nicht vorhanden. Durch die geplante Bebauung ergibt sich kein erhöhtes Risiko der Tötung oder Verletzung dieser Tiere.

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Erhebliche Störungen der in der Umgebung möglicher vorkommenden Fledermausarten in Folge der geplanten Bebauung der Grundstücke und der Nutzung als Wohnhäuser sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Auf dem Vorhabengelände liegt nach fachlicher Einschätzung kein Potenzial für Wochenstuben oder Winterquartiere gebäudebewohnender Fledermäuse vor. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten kann daher ausgeschlossen werden.

6.2 Vögel

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit
Im Folgenden wird eine artenschutzrechtliche Beurteilung, der im Umfeld möglicherweise vorkommenden, planungsrelevanten Vogelarten (s. Tabelle 1) vorgenommen.

Bluthänfling

Bluthänflinge (*Carduelis cannabina*) kommen in offenen mit Hecken, Sträuchern sowie mit jungen Koniferen bewachsenen Flächen mit einer samentragenden Krautschicht vor. In urbanen Lebensräumen brütet die Art insbesondere in Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe. Die Niststätte befindet sich meist in dichten Büschen und Hecken.

Die Biotopstruktur des Plangebiets weist keine geeigneten Brutstandorte für diese planungsrelevante Singvogelart auf. Es fehlen entsprechende Habitatelemente, wie Gehölze. Es ist aber durchaus möglich, dass die Brachfläche mit ihren samentragenden Stauden zeitweise aufgesucht wird.

Eisvogel

Der Eisvogel (*Alcedo atthis*) besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten.

Ein Brutvorkommen des Eisvogels im Vorhabengelände und der näheren Umgebung wird ausgeschlossen. Im Plangebiet sind weder geeignete Nisthabitate noch Nahrungslebensräume vorhanden.

Feldlerche

Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) ist eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt.

Die ackerbaulich genutzte Teilfläche des Plangebiets ist aufgrund der randlichen Störungen durch die Bebauung im Westen als Nistplatz für die Feldlerche nicht geeignet. Brutreviere auf der zentralen Ackerfläche südlich des Plangebiets sind möglich. Eine erhebliche Störung durch die geplante Bebauung wird ausgeschlossen, da diese Art bereits einen entsprechenden Abstand zur bestehenden Bebauung einhalten würde.

Feldschwirl

Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl (*Locustella naevia*) gebüschreiche, feuchte Magerwiesen, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele).

Das Plangebiet weist zwar mit der Brachfläche Strukturen auf, die als Brutlebensraum geeignet wären, doch ist diese Fläche durch die angrenzende Wohnnutzung und durch Spaziergänger vorbelastet, so dass eine störungsfreie Jungenaufzucht nicht möglich wäre.

Flussregenpfeifer

Der Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) kommt natürlicherweise an sandigen oder kiesigen Ufern größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen vor. In der Rheinebene werden aber überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen.

Geeignete Brutlebensräume im Plangebiet und der weiteren Umgebung sind nicht vorhanden.

Girlitz

Der Girlitz (*Serinus serinus*) kommt im Rheinland in Friedhöfen, in Parks und Kleingartenanlagen vor. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. Der Girlitz bevorzugt ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist.

Ein Brutvorkommen innerhalb der Baugrundstücke wird aufgrund des Fehlens geeigneter Brutbäume ausgeschlossen. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass diese Art im Nadelbaumbestand der Gärten nördlich des Plangebiets brütet. Eine Betroffenheit in Folge der geplanten Bebauung wird ausgeschlossen.

Mäusebussard, Habicht und Sperber

Der Mäusebussard (*Buteo buteo*) kommt nahezu in allen Lebensräumen der Kulturlandschaft vor, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes.

Sowohl der Habicht (*Accipiter gentilis*) als auch der Sperber (*Accipiter nisus*) kommen an Waldrändern, Parks und Siedlungsrandlagen in Bonn vor, wobei Habichte ein vielfach größeres Jagdgebiet beanspruchen.

Niststätten von Greifvögeln innerhalb des Plangebiet und in der näheren Umgebung liegen nicht vor. In den Bäumen im Umfeld des Plangebiets (z.B. auf dem nördlich anschließenden Gelände) sind keine größeren Nester erkennbar.

Mehl-, Rauch- und Uferschwalbe

Die Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) brütet in dörflichen Gebieten meist unter Dachüberständen, hingegen nutzt die Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) zur Nestanlage meist offene Vieh- oder Pferdeställe.

Bei der Ortsbegehung wurden über der Ackerfläche südlich der Marienstraße Mehlschwalben angetroffen. Diese brüten möglicherweise in Menden. Schwalbennester an der Bebauung in der Marienstraße konnten nicht festgestellt werden. Ein Brutvorkommen beider Arten kann im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Die Uferschwalbe (*Riparia riparia*) brütet in Nordrhein-Westfalen vor allem in Sand-, Kies oder Lößgruben. Als Koloniebrüter benötigt die Uferschwalbe senkrechte, vegetationsfreie Steilwände aus Sand oder Lehm. Die Nesthöhle wird an Stellen mit freier An- und Abflugmöglichkeit gebaut. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer, Wiesen, Weiden und Felder aufgesucht, die nicht weit von den Brutplätzen entfernt liegen.

Das Plangebiet an der Marienstraße weist keine entsprechenden Habitatstrukturen für die Uferschwalbe auf.

Schwarzkehlchen

Das Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*) besiedelt magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschen, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb.

Östlich des Plangebiets befinden sich zwar geeignete Brutlebensräume (z.B. Brachfläche im östlichen Teilbereich), doch sind diese meist zu schmal und durch die Nutzung des querenden Fuß- und Radweges vorbelastet. Ein Brutvorkommen im Plangebiet wird ausgeschlossen.

Star

Der Star (*Sturnus vulgaris*) ist ein Höhlenbrüter, der Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Spechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche benötigt.

Möglicherweise befinden sich in dem älteren Obstbaumbestand in den Gärten nördlich des Plangebiets Spechthöhlen, die als Niststätte genutzt werden. Ein Brutvorkommen im Plangebiet wird jedoch ausgeschlossen.

Turm- und Wanderfalke

Der Turmfalke (*Falco tinnunculus*) kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, aber auch in Städten vor. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Brücken, Kirchen) ausgewählt.

Nach Angaben der Anwohner brütet ein Turmfalkenpaar seit mehreren Jahren im Dachgiebel des Hauses Marienstraße Nr. 22. Eine Beeinträchtigung des Turmfalken durch das geplante Bauvorhaben wird nach fachlicher Einschätzung ausgeschlossen, da weder Niststätten in Anspruch genommen werden, noch erhebliche Störungen zu erwarten sind.

Ein Brutvorkommen des Wanderfalken (*Falco pelegrino*) im Umfeld des Plangebiets wird nach fachlicher Einschätzung ausgeschlossen.

Waldkauz

Der Waldkauz (*Strix aluco*) als auch die Waldohreule (*Asio otus*) leben in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Er besiedelt lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.

Ein Brutvorkommen des Waldkauzes im Plangebiet und den angrenzenden Flächen wird aufgrund des Fehlens geeigneter Brutlebensräume ausgeschlossen.

Sonstige Vogelarten

Bei der Ortsbesichtigung wurde im Umfeld der Marienstraße Haussperlinge (*Passer domesticus*) festgestellt. Konkrete Hinweise auf Bruten in der Wohnbebauung sind nicht bekannt.

In der Strauchbepflanzung des Grünzugs 'Grünes C' und den angrenzenden Gärten brüten wahrscheinlich Zaunkönig, Rotkehlchen, Ringeltaube, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke und Amsel. Ein Vorkommen der Goldammer und Dorngrasmücke ist ebenfalls denkbar.

Eine Betroffenheit von nicht planungsrelevanten Vogelarten in Folge der geplanten Bebauung der Grundstücke wird ausgeschlossen, da im Plangebiet derzeit keine geeigneten Nistmöglichkeiten vorhanden sind.

Artenschutzrechtliche Beurteilung Vögel

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung oder Verletzung

Eine unbeabsichtigte Tötung oder Verletzung von Vogelarten im Rahmen der geplanten Bebauung wird ausgeschlossen. Das Gelände weist derzeit keine erkennbaren Nistmöglichkeiten für Vögel auf.

Verletzungen durch Kollisionen mit transparenten oder spiegelnden Flächen sind durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden.

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Eine erhebliche Störung der in der Umgebung vorkommenden Vogelarten ist nicht zu erwarten. Die Brutvogelgemeinschaft im Siedlungsraum und den angrenzenden Grünstrukturen wird durch das Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt. Diese Aussage trifft insbesondere auch für den traditionell genutzten Nistplatz des Turmfalken in einer Gebäudenische des Wohnhauses Nr. 22 zu.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Durch die geplante Bebauung innerhalb des Plangebiets gehen voraussichtlich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten verloren.

6.3 Amphibien

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit
Nach Angaben des LANUV kommen im Umfeld des Plangebiets planungsrelevante Amphibienarten vor (s. Tab. 1).

Gelbbauchunke

Die Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) ist eine typische Pionierart in dynamischen Lebensräumen. Besiedelt werden naturnahe Flussauen, Sand- und Kiesabgrabungen, Steinbrüche sowie Truppenübungsplätze. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Klein- und Kleinstgewässer genutzt, die oft nur temporär Wasser führen. Als Landlebensraum dienen lichte Feuchtwälder, Röhrichte, Wiesen, Weiden und Felder. In Nordrhein-Westfalen erreicht die Gelbbauchunke ihre nördliche Verbreitungsgrenze. Hier kommt die vom Aussterben bedrohte Art vor allem in den Randlagen der Mittelgebirge vor.

Im Handbuch der Amphibien und Reptilien in NRW[8] werden 1-2 Vorkommen im südlichen Bergland zwischen Agger und Sieg, sowie im Siegburger Raum genannt. Innerhalb des Plangebiets und in der weiteren Umgebung liegen jedoch keine geeigneten Lebensräume für diese Amphibienart vor.

Kreuzkröte

Die Kreuzkröte (*Bufo calamita*) ist eine Pionierart, die ursprünglich in offenen Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trocken-warmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden vorkam. In Nordrhein-Westfalen sind die aktuellen Vorkommen vor allem auf Abgrabungsflächen in den Flussauen konzentriert (Abbau von Kiesen, Sanden und Braunkohle). Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweiher aufgesucht.

[8] Hachtel, Schlüpmann, Weddeling, Thiesmeier, Geiger, Willigalla (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens, Band 1. Hrsg. Arbeitskreis Amphibien und Reptilien in NRW in der Akademie für ökologische Landesforschung Münster e.V.

Nach dem Fundortkataster der Landschaftsinformationssammlung @LINFOS liegen Informationen über Vorkommen der Kreuzkröte im Umfeld der Hangelarer Heide vor. Diese Flächen befinden sich ca. 1 km südlich des Plangebiets (z.B. FT-5208-0105-2004 und in der ehemaligen Missionarsgrube BK-SU-00052).

Östlich des Plangebiets wurde in 2016 ein Flachgewässer inmitten einer ca. 1,5 ha großen extensiv genutzten Wiese mit Streuobstbestand (Projekt 'Grünes C' mit Fördergelder der Europäische Union durch Initiative des Dipl.-Biologe Andreas Fey) angelegt. Eine Besiedlung des Gewässers ist nicht bekannt.

Das Plangebiet weist keine Lebensraumeignung für die Kreuzkröte auf.

Abb. 3: Ausschnitt Fundortkataster @LINFOS mit Plangebiet

Quelle: Land NRW, LANUV 2022, Abfrage am 27.07.2022

Artenschutzrechtliche Beurteilung Amphibien

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung oder Verletzung

Eine unbeabsichtigte Tötung oder Verletzung von Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Folge des geplanten Baus von Wohnhäusern wird ausgeschlossen, da entsprechende Lebensräume fehlen.

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Eine erhebliche Störung von Amphibien wird ausgeschlossen, da das Plangebiet voraussichtlich zu keiner Phase als Lebensraum für Amphibien genutzt wird.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nach fachlicher Einschätzung im Plangebiet nicht vorhanden.

6.4 Reptilien

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit
Nach Angaben des LANUV kommt in der Umgebung des Plangebiets die planungsrelevante die Zauneidechse vor (s. Tab. 1).

Zauneidechse

Die streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*) bewohnt Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken (z.B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume), aber auch in selbst gegrabenen Quartieren. In Nordrhein-Westfalen gilt die Zauneidechse als stark gefährdet. Die Jahresaktivität der Zauneidechse erstreckt sich in NRW von Ende Februar bis Ende Oktober. Die Paarungszeit ist in den Monaten von Mitte April bis Mitte Mai[9].

Nach dem Fundortkataster der Landschaftsinformationssammlung @LINFOS sind Vorkommen der Zauneidechse im Umfeld der Hangelarer Heide bekannt. Diese Flächen befinden sich ca. 1 km südlich des Plangebiets (FT-5208-0105-2004).

Ein Vorkommen der Zauneidechse im Plangebiet ist nicht wahrscheinlich. Die Grün- und Ackerflächen bieten aufgrund der intensiven Nutzung keine Habitatgrundlage. Die Brachfläche ist aufgrund des dichten Bewuchses ebenfalls nicht geeignet. Es wird aber davon ausgegangen, dass diese Reptilienart in der näheren Umgebung vorkommt. Eine Betroffenheit einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. eine erhebliche Störung durch die Planung ist nicht erkennbar.

Artenschutzrechtliche Beurteilung Reptilien

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung oder Verletzung

Eine unbeabsichtigte Tötung oder Verletzung von Zauneidechsen im Zuge der Bauarbeiten wird ausgeschlossen. Nach fachlicher Einschätzung liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht vor, da das Gefährdungsrisiko in Folge der Bebauung nicht signifikant erhöht ist.

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Eine erhebliche Störung von Zauneidechsen durch die geplante Baumaßnahme und der anschließenden Wohnnutzung wird ausgeschlossen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population dieser Art in der Umgebung wird sich durch die Planung voraussichtlich nicht verschlechtern.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Nach fachlicher Einschätzung sind durch das Vorhaben keine Fortpflanzungsstätten der Zauneidechse betroffen.

Die ökologische Funktion der potenziellen Zauneidechsenlebensräume in der näheren Umgebung bleiben auch nach der Umsetzung der Planung weiterhin bestehen.

[9] Hachtel, Schlüpmann, Weddeling, Thiesmeier, Geiger, Willigalla (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens, Band 2. Hrsg. Arbeitskreis Amphibien und Reptilien in NRW in der Akademie für ökologische Landesforschung Münster e.V.

6.5 Schmetterlinge

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*) kommt nach Angaben des LANUV innerhalb des 1. Quadranten des Messtischblattes 5209 Siegburg vor. Es handelt sich um eine Charakterart extensiv genutzter, wechselfeuchter Wiesen in Fluss- und Bachtälern. Voraussetzung für das Vorkommen des Bläulings ist der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) als Futter- und Eiablagepflanze sowie Kolonien von Knotenameisen (v.a. *Myrmica rubra*) für die Aufzucht der Raupen. In Nordrhein-Westfalen gilt der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling als stark gefährdet. Der Verbreitungsschwerpunkt liegt im Bergland im Einzugsbereich der Sieg.

Nach dem Fundortkataster der Landschaftsinformationssammlung @LINFOS beschränkt sich das Vorkommen auf die Siegauen zwischen Siegburg und Hennef.

Ein Vorkommen dieser seltenen Schmetterlingsart im Plangebiets wird nach fachlicher Einschätzung ausgeschlossen, da entsprechende Habitatbedingungen u.a. mit der Ei- und Futterpflanze Großer Wiesenknopf nicht vorliegen.

7 Vermeidung und Ausgleich

Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung der unbeabsichtigten Tötung von Vogelarten

Die Rodung der Bäume und Sträucher ist zur Vermeidung von Gelegeverlusten oder der Tötung von Vogelarten gemäß den Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG (allgemeiner Schutz wild lebender Tiere) in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September verboten. Die zeitliche Beschränkung ist vor der Baufeldfreimachung zu beachten.

Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten allgemein verbreiteter Vogelarten ist nach fachgutachterlicher Einschätzung unbedenklich, da das Plangebiet keine erkennbaren Strukturen einer Niststätte aufweisen. Die ökologischen Funktionen bleiben im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Maßnahmen zur Minderung der Lichtverschmutzung

In dem UNEP / EUROBATS-Leitfaden aus dem Jahr 2018[10] werden die aktuell wissenschaftlichen Erkenntnisse zu den Wirkungen des künstlichen Lichts auf Fledermausarten zusammengetragen und ausgewertet. Zahlreiche Studien zeigen, dass die meisten Fledermäuse beleuchtete Bereiche meiden und im Schutz der Dunkelheit fliegen. Dies gilt insbesondere für die langsam fliegenden Fledermausarten der Gattungen *Plecotus* (z.B. Braunes Langohr) und *Myotis* (z.B. Wasserfledermaus). Diese Fledermäuse reagieren bei ihren Flügen vom Quartier zu ihren Jagdgebieten bzw. Nahrungslebensräumen besonders empfindlich auf Licht.

Es gibt aber auch Arten, die gezielt die Insekten-anlockende Wirkung von Straßenleuchten nutzen. So ist bei den schnell fliegenden Fledermäusen der Gattungen *Pipistrellus* (z.B. Zwerg- und Rauhautfledermaus) und *Nyctalus* (z.B. Großer Abendsegler) zu beobachten, dass diese kurzzeitig in die Lichtkegel fliegen, um dort Insekten zu fangen. Allen Fledermäusen gemein ist jedoch, dass die Beleuchtung von

[10] Voigt, C.C et al. (2018) Guidelines for consideration of bats in lighting projects. EUROBATS Publication Series No. 8. UNEP/EUROBATS Secretariat, Bonn, Germany, 62 pp.

Einzelquartieren, Wochenstuben bzw. Balz-/Paarungsquartiere eine Meidungsreaktion auslöst. Dies gilt insbesondere, wenn die Einflugöffnungen im Lichtkegel liegen.

Auf eine nächtliche Anstrahlung von Gebäuden, Bäumen oder anderen Objekten ist grundsätzlich zu verzichten. Ist eine Beleuchtung unumgänglich, so ist der Leitfaden des Bundesamtes für Naturschutz bezüglich der Beleuchtung zu beachten[11].

Leuchtmittel dürfen nur Licht mit geringem UV-Anteil und einer warmweißen Lichtfarbe (< 3.000 Kelvin, bestenfalls maximal 2400 K) emittieren (z.B. Natriumdampf-Niederdrucklampen und schmalbandige Amber oder PC Amber LED).

Die Lampen dürfen nur nach unten abstrahlen (keine vertikalen Glasflächen) und einen Streulicht-Anteil von < 3 % aufweisen.

Des Weiteren ist die Beleuchtungsstärke an die Verkehrsnutzungszeiten anzupassen. Das Anforderungsprofil muss Informationen darüber enthalten, welche maximale Beleuchtungsstärke benötigt wird, ab wann sie reduziert und bzw. oder die Beleuchtung ganz ausgeschaltet werden kann.

Maßnahmen zur Minderung des Vogelschlagrisikos

Bei der Planung der Gebäude ist auf das Vogelschlagrisiko einzugehen. Größere transparente oder spiegelnde Flächen stellen für Vögel Gefahrenquellen dar, da sie Gegenstände nicht immer eindeutig erkennen und kollidieren.

Daher ist der von der Schweizerischen Vogelwarte Sempach herausgegebene Leitfaden *'Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht'* (2012) [12] zu beachten.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (*CEF-Maßnahmen / Continous Ecological Functionality-measures*) sind unter Beachtung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht erforderlich, da ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG nicht vorliegt.

[11] Bundesamt für Naturschutz (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen. Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. BfN-Skripten 543. Bonn

[12] Schmid, Doppler, Heynen & Rössler (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2. Überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach

8 Zusammenfassung

Die Stadt Sankt Augustin beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 425 'Marienstraße' im Ortsteil Menden eine Erweiterung der Wohnbebauung um ca. 0,33 ha. Das Plangebiet liegt am süd-östlichen Ortsrand am Ende der Marienstraße, zwischen der bestehenden Wohnbebauung (Abrundungssatzung) und der Ortsrandbegrünung, die vor wenigen Jahren im Rahmen des Regionale Projektes 'Grünes C' entstanden ist (Bebauungsplan Nr. 424).

Das Bebauungsplangebiet am Ende der Marienstraße umfasst den noch nicht bebauten Abschnitt am südöstlichen Siedlungsrand von Menden im Übergang zur freien Landschaft.

Niststätten planungsrelevanter Vogelarten sind hier nicht zu erwarten. In der näheren Umgebung befindet sich zwar ein traditionell genutzter Brutplatz des Turmfalken in einer Hausnische in der Nachbarschaft, doch wirkt sich die geplante Bebauung der Grundstücke am Ende der Marienstraße nicht störend auf das Brutrevier aus. Ein Vorkommen von Feldvogelarten, wie die Feldlerche auf der zu bebauenden Ackerparzelle wird aufgrund der störenden Grenzeffekte durch die vorhandene Wohnnutzung in der Nachbarschaft ausgeschlossen. Der Gehölzbestand der Ortsrandeingrünung ('Grünes C') bietet für heckenbrütende Arten günstige Brutmöglichkeiten. Die zukünftige Ergänzung des Wohnviertels wirkt sich voraussichtlich nicht negativ auf diese Lebensräume aus.

Der südlich anschließende Freiraum von Menden ('Hangelarer Heide') weist Vorkommen der streng geschützten Arten, Kreuzkröte und Zauneidechse auf. In den letzten Jahren wurde zwar ein Gewässer in einer Streuobstwiese in der unmittelbaren Umgebung angelegt, doch weist das Plangebiet keine wesentlichen Habitatelemente für die Kreuzkröte auf. Der Verbreitungsschwerpunkt der Kreuzkröte liegt in den rekultivierten Sand- und Kiesgruben zwischen dem Hangelarer Flughafen und Menden.

Ein Vorkommen der Zauneidechse im Gelände ist nicht wahrscheinlich. Die Rasen- und Ackerfläche sowie die dicht bewachsene Brachfläche sind als Lebensraum nicht geeignet. Es wird jedoch nicht auszuschließen, dass diese Art in der näheren Umgebung vorkommt. Eine Betroffenheit einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. eine erhebliche Störung durch die Planung ist nicht erkennbar.

Ein Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Plangebiet wird ausgeschlossen, da die entsprechende Futterpflanze fehlt. Diese stark gefährdete Schmetterlingsart kommt in der Siegaue zwischen Siegburg und Hennef vor.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass Verletzungen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nrn. 1-3 BNatSchG (Zugriffsverbote) in Folge der Erweiterung der Wohnbebauung unter Beachtung von artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten sind.

Anhang: Fotodokumentation

Foto 1: Plangebiet mit Ackerfläche südlich der Marienstraße (Wohnhaus Nr. 24a)

Foto 2: Blick von der Marienstraße in Richtung Süden / Siebengebirge (Haus 24a)

Foto 3: Grünfläche nördlich der Marienstraße vor dem Wohnhaus Nr. 22a

Foto 4: Wohnhaus mit möglicher Turmfalkenbrutstätte am Giebelfenster

Foto 5: Wohnhäuser Nrn.: 28 und 30 südlich der Marienstraße

Foto 6: Wohnbebauung an der Marienstraße Nrn.: 2-20 in Richtung Martinstraße

Foto 7: Brachfläche östlich Plangebiet, nördlich Marienstraße

Foto 8: Ackerfläche südlich Marienstraße, links Streuobstwiese mit Weißdornhecke

Foto 9: Rad- / Fußweg mit Seitenstreifen und Baumpflanzung ('Grünes C')

Foto 10: Streuobstwiese mit Neupflanzungen östlich des Plangebiets

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Nr. 425 'Marienstraße' in Sankt Augustin-Menden

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Sankt Augustin Antragstellung (Datum): März 2023

Die Stadt Sankt Augustin beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 425 'Marienstraße' im Ortsteil Menden eine Erweiterung der Wohnbebauung um ca. 0,33 ha. Das Plangebiet liegt am süd-östlichen Ortsrand am Ende der Marienstraße, zwischen der bestehenden Wohnbebauung (Abrundungssat-zung) und der Ortsrandbegrünung, die vor wenigen Jahren im Rahmen des Re-gionale Projektes 'Grünes C' entstanden ist (Bebauungsplan Nr. 424).
Die artenschutzrechtliche Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass Verletzungen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nrn. 1-3 BNatSchG (Zugriffsverbote) in Folge der Erweiterung der Wohnbebauung unter Beachtung von artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten sind.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichs-maßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten häufiger und siedlungstypischer Vogelarten führt zu keiner Verletzung des Artenschutzrechts, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogel-arten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

keine weiteren Angaben erforderlich

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

keine weiteren Angaben erforderlich